

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Mit 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Versammlung des Reichstags. S. 151.

(Nr. 4012.) Verordnung, betreffend die Versammlung des Reichstags. Den 24. Januar 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird beraten, am 7. Februar 1912 in Berlin zusammenzutreten. Wie beauftragen den Reichstagsamter mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstegeenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigni.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Januar 1912.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Den Druck des Reichs-Gesetzblattes bemühten nur die Verfassungen.
Gesetzgebungen im Reichsamt für Justiz. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.